

FD, Abtl./  
bet. Abtl.: 40 / 65

Vorlage Nr.: **372/15/2010**

Vorberatung Schulausschuss am: 29.09.2010 TOP: A5 öffentlich  
Beschlussfassung Rat am: 05.10.2010 TOP: A3.3 öffentlich

Finanzielle Auswirkungen: nein Finanzierung aus HSt. o. PSK:

Betreff:

Berücksichtigung der Anforderungen eines inklusiven Bildungssystems bei der Planung künftigen Raumbedarfs an den Frechener Grundschulen  
- Bürgerantrag nach § 24 GO NRW vom 30.06.2010

Beschlussvorschlag:

Der Schulausschuss empfiehlt dem Rat zu beschließen,

1. die Entscheidungen der Landesregierung bzgl. inklusivem Bildungssystem abzuwarten
2. bei vorzunehmenden Sanierungen an Schulen oder Neubau von Schulraum die Möglichkeit den behindertengerechten Aus-/Neubaus nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel zu prüfen und entsprechend zu berücksichtigen.

Begründung und Erläuterung:

Der anliegende Bürgerantrag wurde am 30.06.2010 per E-Mail übersandt. In der Sitzung des Rates am 13.07.2010 wurde die vorliegende Anregung zur Vorberatung in die jetzige Sondersitzung des Schulausschusses und zur Beschlussfassung in die Sitzung des Rates am 05.10.2010 verwiesen.

Der Antragsteller bezieht sich auf die Vorlage zum Schulausschuss vom 06.07.2010 -Vorlagen-Nr. 269/15/2010- in der die Konsequenzen dargestellt wurden, die sich aus der Verabschiedung des Schulentwicklungsplanes 2009 ff. ergeben.

Bereits im Handlungsauftrag des im April 2010 verabschiedeten Schulentwicklungsplan (SEP) wurde festgelegt, in einer Machbarkeitsstudie zur Realisierung einer weiteren Innenstadt-Schule nicht nur die städtischen Liegenschaften zwischen Lindenschule und Allee zum Sportpark, sondern auch die Sanierungsnotwendigkeiten an Realschule und Lindenschule zu untersuchen und wirtschaftlich zu bewerten. Der Rat der Stadt Frechen hat am 13.07.2010 zusätzlich den Beschluss gefasst, die Verwaltung mit der Planung einer 2,5-zügigen Grundschule im Innenstadtbereich zu beauftragen.

Im vorliegenden Bürgerantrag wird darum gebeten

1. diesen Handlungsauftrag dahingehend zu erweitern, dass für die Planung des künftigen Raumbedarfs an den Grundschulen den Anforderungen des inklusiven Bildungssystems Rechnung getragen wird  
und

2. im Rahmen der wirtschaftlichen Prüfung der Sanierung und des behindertengerechten Ausbaus der Lindenschule vergleichend die Kosten eines zweizügigen Schulneubaus auf Grube Carl gegenüberzustellen.

#### Zu 1.:

Im Dezember 2006 verabschiedete die Generalversammlung der Vereinten Nationen in New York das „Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“ (Behindertenrechtskonvention - BRK). Nachdem sowohl Bundestag als auch Bundesrat dem Vertragsgesetz zugestimmt hatten, ist die Behindertenrechtskonvention am 26. März 2009 in Kraft getreten.

Bund und Länder haben sich damit gemäß BRK verpflichtet,

- die Menschenrechte von Menschen mit Behinderung sicherzustellen
- Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen zu verhindern
- geeignete Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und sonstige Maßnahmen zu treffen.

Ein Schlüsselbegriff der Konvention ist laut Beauftragtem der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen von 2008 die Inklusion, sprich die gleichberechtigte und selbstbestimmte Teilhabe behinderter Menschen in den verschiedensten gesellschaftlichen Bereichen, so auch im Bereich der Bildung.

Die konkrete Umsetzung der UN-Konvention sowie die sich daraus ergebenden gesetzlichen Vorhaben liegen in der Kompetenz der jeweiligen Landesregierung und sind derzeit Teil eines Abstimmungsprozesses, in dem unter anderem die kommunalen Spitzenverbände eng eingebunden sind.

Der Städte- und Gemeindebund NRW führt in seinem Schnellbrief vom 17.02.2010 zu dieser Thematik aus:

„Aktuell findet im Land NRW und auf Bundesebene eine Diskussion über den Inhalt und die Reichweite von Artikel 24 der BRK statt. Nach Artikel 24 erkennen die Vertragsstaaten das Recht von Menschen mit Behinderung auf Bildung an. Um dieses Recht ohne Diskriminierung und auf der Grundlage der Chancengleichheit zu verwirklichen, gewährleisten die Vertragsstaaten ein integratives (die maßgebliche englische Originalfassung verwendet den Begriff „inklusive“) Bildungssystem auf allen Ebenen an. Ferner wird in der UN-Konvention ausgeführt, dass bei der Verwirklichung dieses Rechts die Vertragsstaaten sicherstellen, dass Menschen mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung vom allgemeinen Bildungssystem ausgeschlossen werden und dass Kinder mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung vom unentgeltlichen oder auch obligatorischen Grundschulunterricht oder vom Besuch weiterführender Schulen ausgeschlossen werden.“

„In der Politik und in der Wissenschaft wird über die Frage gestritten, ob Artikel 24 BRK ein subjektiv-öffentliches Recht der betroffenen Kinder enthält, das die Eltern durch Anrufung der Gerichte für ihre Kinder durchsetzen können. Die Geschäftsstelle vertritt die Auffassung, dass Artikel 24 BRK lediglich die Vertragsstaaten zur Umsetzung verpflichtet, aber den Eltern kein subjektiv-öffentliches Recht vermittelt. Bereits der Wortlaut des Art. 24 BRK, der sich lediglich auf die Vertragsstaaten bezieht, nicht aber auf die Eltern, spricht für diese Auslegung. (...) Allerdings hat inzwischen der Hessische Verwaltungsgerichtshof am 12.11.2009 (...) eine erste obergerichtliche Entscheidung getroffen. Das Gericht hat darin ein subjektiv-öffentliches Recht der Eltern eindeutig abgelehnt.“

Durch den Spitzenverband wurde eine Handlungsempfehlung an die Kommunen dergestalt formuliert, den noch zu treffenden Regelungen auf Landesebene nicht bereits im Vorfeld durch entsprechende Ratsbeschlüsse vorzugreifen. Die Verwaltung empfiehlt daher, zunächst den weiteren Fortgang der Beratungen und die daraus resultierenden Empfehlungen der kommunalen Spitzenverbände bzw. die gesetzlich folgende Regelung des Landes NRW abzuwarten.

Mit einem entsprechenden Schreiben wurde der Antragsteller bereits vor der letzten Sitzung des Rates über die Sachlage informiert.

Die Verwaltung hat bezüglich des Neubaus einer Grundschule bereits mit der Bezirksregierung Kontakt aufgenommen. Um auf die Thematik der Inklusion aufmerksam zu machen, wird vorgeschlagen, in den weiteren Gesprächen mit der Genehmigungsbehörde auf den vorliegenden Antrag hinzuweisen.

Bezüglich der Ermittlung des Raumbedarfs und der Prüfung notwendiger Umbaumaßnahmen bei bestehenden Grundschulen wird darauf hingewiesen, dass die Ringschule komplett behindertengerecht ausgebaut ist und an den weiteren Grundschulen mit Gemeinsamem Unterricht (Lindenschule, Burgschule) verschiedenste Maßnahmen, wie z.B. der Einbau von Rampen im Eingangsbereich ergriffen wurden, um den Schulbesuch auch behinderten Kindern zu ermöglichen. Bei der Toilettensanierung an den Frechener Schulen wurde bereits ebenfalls der behindertengerechte Umbau berücksichtigt.

Zu 2.:

Der Neubau einer Grundschule auf Grube Carl wurde bereits bei der Verabschiedung des Schulentwicklungsplanes durch den Rat in seiner Sitzung am 27.04.2010 ausgesetzt. Im Übrigen wird auf die obigen Erläuterungen bezüglich der Lindenschule verwiesen, wonach die Sanierungsnotwendigkeiten an der Lindenschule zu untersuchen und wirtschaftlich zu bewerten sind.